Gesundheitsförderung durch den Arbeitgeber

Steuerfreiheit für Rückenschule, Stressbefreiung & Co

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde mit Rückwirkung ab 2008 eine neue Steuerfreistellung für betriebliche Gesundheitsförderung eingeführt. Die Neuregelung in Paragraph 3 Nummer 34 des Einkommensteuergesetzes stellt Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung bis zu 500 Euro je Kalenderjahr von der Lohnsteuer frei. Damit einher geht auch eine entsprechende Sozialversicherungsbefreiung.

Von Rudolf Schollmaier

Der Freibetrag kann genutzt werden für arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung. Gemeint sind Maßnahmen zur Verbesserung der Bewegungs- und Ernährungsgewohnheiten, Stressbewältigung und Entspannung sowie zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates. Nicht einbezogen sind die Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios, es sei denn, diese bieten spezielle Leistungen an, die im Leitfaden Prävention der Krankenkassen näher beschrieben sind und speziellen Anforderungen genügen.

Beispiel 1: Horst Schlemmer ist Redakteur. Seine bahnbrechenden Artikel bringt er in nächtelange Sitzungen am PC zu Papier. In letzter Zeit hat er immer wieder „Rücken“ wie er es nennt und fällt tagelang ganz aus. Er beschließt dagegen etwas zu tun und fragt bei dem ihm bekannten Fitness-

studio „Linientreu“ nach. Er hat Glück. Der Inhaber Ed Elstahl hat gerade die Rückenschullehrerlizenz erworben und bietet entsprechendes Training, sogar am Arbeitsplatz seiner Kunden an. Horsts Arbeitgeber ist froh, seinen fähigen Mitarbeiter gesundheitlich fördern zu können und übernimmt die Kosten.

Der Freibetrag greift sogar dann, wenn Horst zunächst die Kosten für den Rückentrainer bezahlt und sein Arbeitgeber ihm die Kosten ersetzt. Wichtig ist jedoch, daß die Zahlung des Arbeitgebers immer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt und nicht etwa in Form eines Lohnverzichts.

Beispiel 2: Zur Einschränkung des Rauchens führt Arbeitgeber Karl T. Rauch auf seine Kosten während der Arbeitszeit Raucherentwöhnungskurse für seine Mitarbeiter durch. Die Kosten in Höhe von jährlich 200 Euro je Mitarbeiter trägt Karl. Es handelt sich um eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Leistung des Arbeitgebers.

Wird der jährliche Freibetrag von 500 Euro überschritten, liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

Beispiel 3: Wie 2, nur bezahlt Karl seinen Mitarbeitern auch noch Kurse zur Stressbewältigung für 400 Euro jährlich. Jetzt ist der Freibetrag in Höhe von jährlich 500 Euro überschritten. Die Arbeitnehmer müssen 100 Euro lohnversteuern und dafür auch Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

Neben dem Freibetrag zur Gesundheitsförderung kann die monatliche Freigrenze für Sachleistungen des Arbeitgebers in Höhe von 44 Euro genutzt werden.

Beispiel 4: Arbeitgeber Frank Reich gibt seinem Arbeitnehmer R. Schöpft einen Gutschein für den Monat März 2009 für den fünfmaligen Besuch des Fitnesstudios „Linientreu“. Frank rechnet direkt mit dem Fitnessstudio ab und zahlt hierfür 44 Euro.

In diesem Fall könnte Frank den vollen Freibetrag zur Gesundheitsförderung noch zusätzlich für seinen Beschäftigten ausgeben.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de